

STATUTEN

GSEST

Gesellschaft für entwicklungspsychologische Sprachtherapie

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen GSEST besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Die GSEST steht für den Erhalt, die Verbreitung und Weiterentwicklung der entwicklungspsychologischen Sprachtherapie in Wissenschaft, Therapie und Beratung im Früh- und Vorschulbereich. Sie ist als Verein organisiert, verfolgt ausschliessliche ideelle Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden und Zuwendungen aller Art)

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche im beruflichen Umfeld des Früh- und Vorschulbereichs arbeiten und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein.

Gönner/Fördermitglieder ohne Stimmrecht, können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Kalenderjahr möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle (kann eine natürliche oder eine juristische Person sein)
- d) bei Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen

Artikel 7 – Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Zur Mitgliederversammlung wird mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihren Kompetenzbereich fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes vorsieht.

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin und mehreren Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 10 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 11 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben, und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, ist einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03.06.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

Zürich, 3. 6. 2019

S. Mathieu

Susanne Mathieu